

Zur Mitgliederversammlung am 13. Mai 2014 finden Sie hier die Satzungen 2004 und 2014 zur Ansicht:

## Satzung 2004

### **Vereinssatzung**

#### § 1

##### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Verein der Freunde des Carl-Fuhlrott-Gymnasiums e.V. mit Sitz in Wuppertal und ist als solcher in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Wuppertal.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Unterstützung des Carl-Fuhlrott-Gymnasiums in Wuppertal.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jeder, der die Interessen des Vereins fördert. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Mit der Aufnahme erkennt das Neumitglied auch die Satzung des Vereins an. Ein Satzungsexemplar ist ihm auszuhändigen.
2. Der Verein hat das Recht, von Neumitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr zu verlangen. Sie darf allerdings nicht höher sein als drei Monatsbeiträge.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss

Ein Austritt ist ausschließlich zum Jahresende möglich. Er muss bis zum 30. September \* \* \* (einschließlich) schriftlich erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
  - a) bei Rückständen von mehr als 6 Monatsbeiträgen
  - b) bei vereinschädigendem Verhalten.
5. Mit dem Ausscheiden - gleich auf welche Art - erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, nicht jedoch eventuelle Ansprüche des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied. Ein Ausschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung - ordentlich oder außerordentlich - erfolgen. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Die Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen festgesetzte Beiträge und sonstige Leistungen im voraus zu entrichten.

#### § 5

##### Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6

##### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### § 7

##### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer sowie einer Beisitzerin/einem Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende vertreten.

2. Der Schulleiter des Carl-Fuhlrott-Gymnasiums ist als geborenes Mitglied 2 . Vorsitzender des Vereins. Der stellv. Schulleiter ist als geborenes Mitglied Beisitzer im Vorstand des Vereins.  
Die beiden weiteren Mitglieder des Vorstandes, 1. Vorsitzender und Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl und vorzeitige Abwahl sind möglich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der erste Vorsitzende hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlungen zu leiten und das Vereinsleben mit Hilfe der anderen Mitglieder zu organisieren. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei Abwesenheit, bei Mitgliederversammlungen. Außerdem führen der erste und der zweite Vorsitzende die Liquidation des Vereins durch.
4. Die Aufgaben des Geschäftsführers bestehen in der Führung der Vereinskasse und der Vereinskonten. Er kann Mitglieder bestimmen, die Unterkassen führen und ihm verantwortlich sind. Die Mitgliederversammlung ernennt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Buchführung des Geschäftsführers überprüfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung über den Verlauf der Prüfung Bericht. Mit dem Einverständnis beider Kassenprüfer wird der Geschäftsführer anschließend von den versammelten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit entlastet.
5. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe den Schriftverkehr in Bezug auf den Verein zu erledigen.

## § 8

### Mitgliederversammlungen

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Geschäftsführer im Auftrage des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind. Diese Einladung hat spätestens 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung genannt) zu ergehen. Sie gilt als zugestellt, wenn der Geschäftsführer die schriftliche Einladung in den Postkasten geworfen oder sie fristgerecht in dem Mitteilungsblatt der Schule veröffentlicht hat.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
  - a) den Vorstand zu wählen,
  - b) den Bericht des Geschäftsführers entgegenzunehmen,
  - c) den Vorstand zu entlasten; über die Entlastung des Geschäftsführers ist gesondert

abzustimmen,  
d) über sonstige Anträge aller Art abzustimmen,  
e) die Beiträge und sonstige Leistungen festzusetzen.

3. Der Vorstand hat das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.  
(3/1) Außerdem muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder das fordert.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### § 9 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hat das Recht, Vorstandssitzungen einzuberufen.
2. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn drei der vier Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Bei Abstimmungen gibt bei Gleichstand das Votum des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Dazu wird eine 2/3 Mehrheit benötigt.

#### § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Vereinsauflösung kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.

2. Bei Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an das Carl-Fuhlrott-Gymnasium.

Wuppertal, den